

TLVwA, Referat 720

Praxisaustausch

ThAFF

18.04.2024



1. Inhalt

- Allgemeines
- Vorstellung der Antragsverfahren
- Anerkennungsverfahren bis zur Erteilung der Berufserlaubnis
- Häufige Probleme / Schwierigkeiten

2. Allgemeines

- Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA)
- Rahmenbedingungen im TLVwA
- Vorstellung Homepage

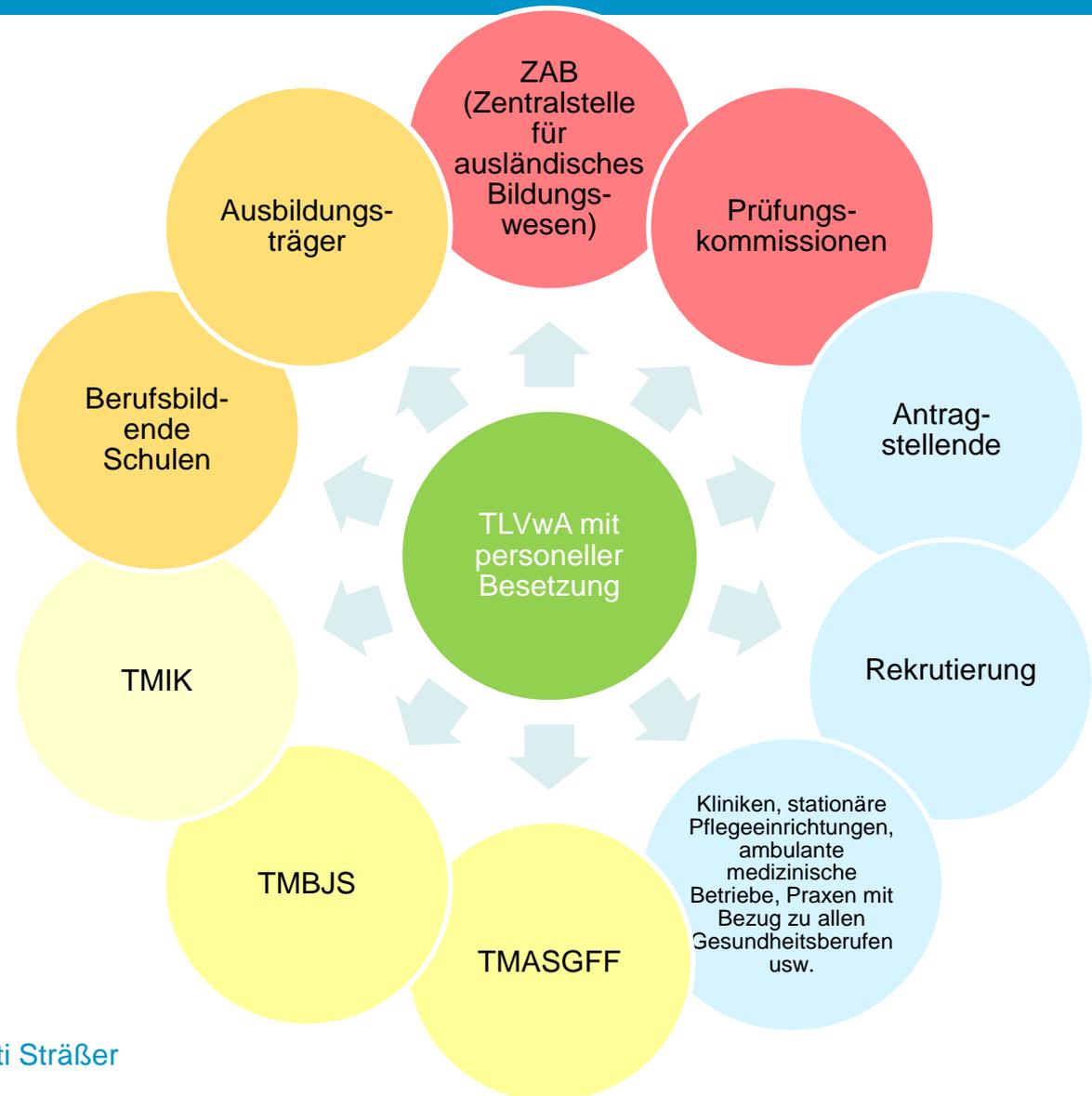
2. Allgemeines

Wofür ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zuständig?

- alle reglementierten nicht akademischen Heilberufe sowie Sozialberufe und akademischen Heilberufe
- Approbationen und Berufserlaubnisse akademische Heilberufe (derzeit Ref. 500)
- alle anderen Anerkennungsverfahren in den reglementierten Gesundheitsfachberufen und Sozialberufen (Ref. 720)
- Erteilung Berufserlaubnisse
- Ausstellungen Zweitschriften von Urkunden
- Überprüfungsanfragen
- Entzug (Widerruf, Rücknahme) von Berufserlaubnissen und Ruhendstellung

2. Allgemeines

- Rahmenbedingungen



2. Allgemeines

- Vorstellung der Homepage des TLVwA unter

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/berufe-gesundheitswesen>



Berufe

Informationen zu Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Pflegeberufe

Berufe des Gesundheitswesens

Aktuelles zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Achtung: Ab dem 01.02.2024 werden keine Anträge auf Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflege/ Altenpflege mehr angenommen. Es wird nun das Antragsverfahren Pflegefachfrau / Pflegefachmann eröffnet. Ein geändertes Antragsformular ist eingestellt, nähere Informationen folgen.

Kontakt

Referatsleiterin
Kati Straßer
Telefon: 0361 57332 1356
Fax: 0361 57332 1315
✉ kati.stroesser@tlvwa.thueringen.de

Ansprechpartner und Telefonnummern für die einzelnen Fachrichtungen finden Sie auf den jeweiligen Unterseiten der Berufe.

Das Referat überwacht die Ausbildung und die Prüfungen in folgenden Fachrichtungen:

Das Referat überwacht die Ausbildung und die Prüfungen in folgenden Fachrichtungen:

- Altenpflege
- Altenpflegehilfe
- Anästhesietechnische Assistenz
- Diätassistent
- Entbindungspflege
- Ergotherapie
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- Gesundheits- und Krankenpflege
- Gesundheits- und Krankenpflegehilfe
- Logopädie
- Massage und medizinisches Badewesen
- Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistent
- Medizinische Technologinnen und Technologen
- Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistenz
- Orthoptik
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Pharmazeutisch-technische Assistenz
- Physiotherapie
- Podologie

Dokumente zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse:

Durch die Neubestimmungen des Pflegeberufgesetzes mit Wirksamkeit zum 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), wurde eine Änderung des Anerkennungsverfahrens der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen notwendig. Hinsichtlich der konkreten inhaltlichen und organisatorischen Regelungen zur Ausgestaltung dieses Anerkennungsverfahrens befinden wir uns als Anerkennungsstelle aktuell in der Abstimmung mit den zuständigen Fachministerien. Bis zur endgültigen Klärung können derzeit eingereichte Anträge daher nur verzögert bearbeitet werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Verständnis. Nähere Informationen veröffentlichen wir an dieser Stelle, sobald ein neuer Sachstand vorliegt.

Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses (pdf) - Dokument ist nicht barrierefrei

 Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses (java-xml) - Dokument ist nicht barrierefrei

Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses - barrierefrei

 Lebenslauf (pdf) - Dokument ist nicht barrierefrei

Lebenslauf (java-xml) - Dokument ist nicht barrierefrei

Lebenslauf - barrierefrei

Vollmacht (pdf) - Dokument ist nicht barrierefrei

Vollmacht (java-xml) - Dokument ist nicht barrierefrei

Vollmacht - barrierefrei

 Merkblatt zur Ankerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (pdf) - Dokument ist nicht barrierefrei

Merkblatt zur Ankerkennung ausländischer Berufsabschlüsse - barrierefrei

 Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses (pdf) - Dokument ist nicht barrierefrei

Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses - barrierefrei

Ansprechpartnerinnen Sachbearbeitung für ausländische Gesundheitsfachberufe:

Ansprechpartnerinnen Sachbearbeitung für ausländischen Gesundheitsfachberufe

Anträge der Buchstaben A-J

Christin Claßen-Müller

 christin.classen-mueller@tlwa.thueringen.de

Anträge der Buchstaben K-R

Kirsten Höpfner

 kirsten.hoepfner@tlwa.thueringen.de

Anträge der Buchstaben S-Z

Claudia Götz

 claudia.goetz@tlwa.thueringen.de

Besuche sind nur nach Terminvergabe per E-Mail oder telefonisch möglich.

Formulare:

- [Antrag auf Anerkennung](#)
- [Lebenslauf](#)
- [Merkblatt](#)
- [FAQ – Häufig gestellte Fragen](#)

3. Vorstellung der Antragsverfahren

Prozessablauf zur Aufgabe: fachliche Prüfung und Erteilung eines Bescheids im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich Pflege

1. **Antragserstbearbeitung oder Antragsweiterbearbeitung (bei Zuständigkeitswechsel aus einem anderen Bundesland)**
 - 1.1 Prüfung der Zuständigkeit anhand von Nachweisen in Form von Verträgen, Zusagen des Arbeitgebers oder einer Meldebescheinigung (ständiger Wohnsitz in Thüringen), Mindestanforderung → Absichtserklärung, in Thüringen arbeiten zu wollen
 - 1.2 Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und im Anschluss Erstellung einer qualifizierten Eingangsbestätigung (bei Bedarf Nachforderung von Unterlagen)
2. **Fachliche Prüfung (Unterscheidung nach Antragstellungen mit erklärtem Wunsch auf eine detaillierte Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder Verzicht auf diese gemäß § 40 Abs. 3a PfIBG)**
 - 2.1 EU-Antragstellende
Prüfung anhand Anhang V der EU-Richtlinie 2005/36/EG, ob der ausländische Abschluss dem deutschen Abschluss Pflegefachmann/-frau entspricht
 - 2.2 Antragstellende aus Drittstaaten
Prüfung des Referenzberufes sowie der Abgeschlossenheit der Ausbildung





Gleichwertigkeitsprüfung



- **Bei Nichtfeststellung wesentlicher Ausbildungsunterschiede:**
Fertigung einer Inaussichtstellung (volle Anerkennung)
- **Berufspraxis ausreichend:**
Fertigung einer Inaussichtstellung



- **Bei Feststellung wesentlicher Ausbildungsunterschiede:** Prüfung der Berufserfahrung anhand eingereicherter Arbeitsnachweise
- **Berufspraxis nicht ausreichend:**
Anhörungs schreiben mit Ankündigung des Erlasses eines Feststellungsbescheids mit Wahlmöglichkeit für Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung bzw. Eignungsprüfung (im Fall von EU-Antragstellenden)



Verzicht auf Gleichwertigkeitsprüfung

Erlass Zwischenbescheid mit Wahlmöglichkeit für Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung



Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Für den Abschluss des Anerkennungsverfahrens sind nach § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 folgende Unterlagen einzureichen:

- Sprachzertifikat (B2-Niveau)
- Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung



Erteilung der Berufserlaubnis

Bei Vorliegen der o. g. Unterlagen wird die Berufserlaubnis in Form einer Urkunde erteilt. Sie befähigt die Antragstellenden die Berufsbezeichnung Pflegefachmann/Pflegefachfrau/Pflegefachperson zu führen. Die Gebühren für das Ausstellen der Urkunde betragen 80,00 €. Dazu wird ein separater Kostenbescheid gefertigt.

Ausführungen zu weiteren Kosten im Verfahren können den o. g. FAQ entnommen werden.

4. Häufige Probleme / Schwierigkeiten

➤ Begutachtung der Gleichwertigkeit

- Unvollständigkeit von Unterlagen
- Vergleichsgutachten / Referenzgutachten
- Bewertung der Berufserfahrung
- Prüfungsdauer (derzeit erfolgt Prüfung durch TLVwA, Prüfung durch ZAB möglich, verursacht jedoch höhere Kosten und dauert länger)

➤ **Wechsel der verfahrensführenden Behörde (Bundesland)**

5. Fachrichtung Pflegehilfe

➤ Möglichkeiten zum Erwerb der Berufserlaubnis als Altenpflegehelfer oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer im Inland:

1. Absolvieren der regulären Ausbildung und Bestehen der staatlichen Prüfung an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen
 - 1 Jahr (700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht; 1000 Stunden praktische Ausbildung)
 - Beginn 01.09. oder 01.03.
 - staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil
 - 23 staatliche oder staatlich anerkannte Schulen in Thüringen
 - gesetzliche Grundlagen:
 - Thüringer Pflegehelfergesetz (ThürPflHG)
 - Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfH)

2. Absolvieren der Externenprüfung an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen (nach mindestens zweijähriger Ausbildung in der Generalistischen Pflege o. a.)
 - Voraussetzung zur Zulassung ist u. a. die Teilnahme an mindestens zwei Ausbildungsjahren in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe oder der Generalistischen Pflege
 - Externenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil
 - kann auch an Schulen stattfinden, die nur für die Generalistische Pflege zugelassen sind und keine Pflegehelfer ausbilden
 - gesetzliche Grundlagen:
 - § 16 Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege

5. Fachrichtung Pflegehilfe

➤ Möglichkeiten zum Erwerb der Berufserlaubnis als Altenpflegehelfer oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer im Inland:

3. Absolvieren der regulären Ausbildung und Bestehen der staatlichen Prüfung an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen

- voraussichtlich ab September 2024

geplant sind folgende Regularien:

- Voraussetzung zur Zulassung ist u. a. die Teilnahme an einem 200-Stunden-Programm und langjährige Tätigkeit in der Pflege
- Externenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil
- kann nur an **Absolvieren der ExtSchulen** stattfinden, die zur Ausbildung in der Pflegehilfe zugelassen sind
- gesetzliche Grundlagen:
 - kommende Änderung der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPFIH) (Inkrafttreten 01.08.2024)

5. Fachrichtung Pflegehilfe

Ausländische Abschlüsse

- **Möglichkeiten zum Erwerb der Berufserlaubnis als Altenpflegehelfer oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer:**
 - Anerkennungsverfahren/Gleichwertigkeitsprüfung
 - Voraussetzung ist das Vorliegen der Referenzqualifikation Pflegehilfe (Antragstellende mit der Referenzqualifikation Pflegefachmann/-frau oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Krankenschwester können auch nur in diesem Beruf ein Anerkennungsverfahren durchlaufen)
 - sollte ausländische Ausbildung nicht gleichwertig sein, erfolgen Ausgleichsmaßnahmen (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang)
 - gesetzliche Grundlagen: § 3 (ThürPflHG) i.V.m. Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (ThürBQFG)

Danke und Auf Wiedersehen

Hinsichtlich konkreter Informationen zur Antragstellung verweisen wir auf die Homepage des TLVwA.

Ihre Fragen erreichen mich per E-Mail unter

kati.straesser@tlvwa.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!